

Änderungen bei der Entgeltabrechnung

## Das „Sozialversicherungsänderungsgesetz“

von Steuer- und Rentenberater Alexander Ficht, Dreieich

Das „Sozialversicherungsänderungsgesetz“ („Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“; Abruf-Nr. 080077) ist im Wesentlichen am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Damit sind für die Entgeltabrechnungen eine ganze Reihe Änderungen zu berücksichtigen.

**Zahlreiche  
Änderungen**

Nachfolgend erhalten Sie zunächst einen Überblick über alle Änderungen. Danach gehen wir auf die aus Praktikersicht relevanten Änderungen ausführlicher ein.

### Neuregelungen im Überblick

- Gleiche Versicherungspflicht nach Wegfall der Entgeltfortzahlung von gesetzlich Krankenversicherten und Beziehern von Krankentagegeld
- Versicherungs- und Beitragspflicht bei Statusfeststellung mit Beginn der Beschäftigung
- Zusammenfassung der Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis und Aufhebung der Sozialversicherungsausweis-Verordnung
- Keine Beitragspflicht auf steuerfreie Vergütungen von ehrenamtlich Tätigen
- Einführung einer Bagatellgrenze bei der Berechnung des Nettoentgelts bei Bezug von Entgeltersatzleistungen
- Meldepflicht von Insolvenzverwaltern in Insolvenzfällen
- Zwingende automatisierte Rückmeldungen an die Arbeitgeber im vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahren
- Festlegung eines einheitlichen Zeitpunkts zur Übermittlung der Beitragsnachweise
- Statusfeststellung von beschäftigten Kindern von Amts wegen
- Sicherung der Arbeitnehmerbeiträge im Insolvenzfall als Besitzstand des Arbeitnehmers
- Umstellung der Meldungen für Versicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen auf Datenübertragung (ab 1. Januar 2009)
- Einführung der Option eines automatisierten Meldeverfahrens für das Zahlstellenverfahren bei Versorgungsbezügen
- Sicherung zu Unrecht entrichteter Beiträge als Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung.
- Eingeschränkte Beitragsfreiheit für steuerfreie Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG
- Entgeltunterlagen auch für die Sozialversicherung zukünftig auf maschinell verwertbaren Datenträgern
- Voraussetzungen für die Integration der See-Krankenkasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geschaffen
- Einheitliche Entgeltbescheinigung für alle Beschäftigten
- Einheitliche Erstattung der Aufstockungsleistung als Pflichtleistung
- Übernahme von Kosten für gehörlose und hörbehinderte Menschen im Sozialleistungsverfahren

**Versicherungs- und Beitragspflicht bei Statusfeststellung**

Wird außerhalb des Anfrageverfahrens (§ 7a SGB IV) im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines Verwaltungsverfahrens der Krankenkasse eine Versicherungspflicht festgestellt, tritt die Versicherungspflicht künftig rückwirkend zum Beginn der Beschäftigung ein. Die bisher in den §§ 7b und 7c SGB IV enthaltenen Sonderregelungen, nach der die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintritt, werden aufgehoben.

**Rückwirkende  
Versicherungspflicht**

Für den Arbeitgeber können sich daraus erhebliche finanzielle Risiken ergeben, weil er Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist (§ 28e Satz 1 SGB IV). Unterbliebene Abzüge vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber aber nur für die letzten drei Lohnzahlungen vom Arbeitsentgelt einbehalten (§ 28g Satz 3 SGB IV).

**Unser Tipp:** Arbeitgeber sollten deshalb in unklaren Fällen, kurzfristig (innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung) das Antragsverfahren einleiten und eine Statusfeststellung beantragen (Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin).

**Beitragspflicht auf steuerfreie Vergütungen von ehrenamtlich Tätigen**

Ehrenamtlich Tätige können eine steuerfreie Vergütung von jährlich insgesamt 500 Euro erhalten (§ 3 Nr. 26a EStG). Dieser neben dem Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) ab 2007 neu eingeführte Freibetrag, wird ab dem 1. Januar 2008 auch in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt.

**Ab 2008 auch  
Beitragsfreiheit**

**Berechnung des Nettoentgelts bei Bezug von Entgeltersatzleistungen**

Leistungen des Arbeitgebers für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit der Sozialleistung das vorher erzielte maßgebende Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Hierzu zählen zum Beispiel Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Krankentagegeld privat Versicherter, Sachbezüge (zum Beispiel Kost, Wohnung und Privatnutzung des Dienstwagens), Firmen- und Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Telefonzuschüsse und Prämien zu Direktversicherungen.

**Neue Freigrenze  
von 50 Euro**

Durch eine neue Freigrenze in Höhe von 50 Euro wird künftig vermieden, dass bereits kleinere Überschreitungen des maßgebenden Nettoarbeitsentgelts eine Beitragspflicht auslösen. Wird die Freigrenze allerdings überschritten, wird der gesamte über dem Nettoarbeitsentgelt liegende Betrag beitragspflichtig.

**Einheitlicher Zeitpunkt zur Übermittlung der Beitragsnachweise**

Die Sozialversicherungsbeiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats zu zahlen. Bis wann die Beitragsnachweise einzureichen sind, war bisher durch die jeweilige Satzung der Krankenkasse unterschiedlich geregelt und betrug zwischen zwei und vier Arbeitstagen vor Zahlungsfälligkeit. Ab 1. Januar 2008 gilt nun eine einheitliche Frist von zwei Arbeitstagen vor Zahlungsfälligkeit. Bei verspäteter Abgabe der Beitragsnachweise werden von den Krankenkassen Mahngebühren und gegebenenfalls Säumniszuschläge festgesetzt.

**Zwei Arbeitstage  
vor Fälligkeit  
der Beiträge**

**Termine für 2008**

Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt*	Nov	Dez
Beitragsnachweis:											
25.	25.	25.	24.	26.	24.	25.	25.	24.	24./27.	24.	19.
Zahlungseingang:											
29.	27.	27.	28.	28.	26.	29.	27.	26.	28./29.	26.	23.

\* Frühere Fälligkeit in einigen Bundesländern aufgrund des Reformationstages

**Zu Unrecht entrichtete Beiträge in der Rentenversicherung**

Seit 1. Januar 2008 gibt es auch in der Rentenversicherung eine Verjährungsfrist von vier Jahren. Das heißt: Zu Unrecht entrichtete Beiträge werden maximal vier Jahre zurück erstattet. Ältere Beitragszahlungen gelten fiktiv als zu Recht entrichtet. Sie führen damit allerdings auch zu entsprechenden Rentenleistungen (Altersrenten wie aber auch Invaliditätsrenten).

**Vier Jahre  
Verjährungsfrist**

In den meisten Fällen wird dies für den Betroffenen aber kein „gutes“ Geschäft sein. Denn bisher konnte er den Erstattungsbetrag alternativ in eine „höher rentierliche und flexiblere“ private Altersvorsorge investieren. Diese Möglichkeit entfällt künftig für die verjährten Beiträge.

**Versichertenstatus von beschäftigten Abkömmlingen**

Das Statusfeststellungsverfahren gibt es künftig auch für Abkömmlinge (leibliches Kind, Adoptivkind, Enkel, Urenkel) des Arbeitgebers (§ 28a Abs. 3 SGB IV). Das heißt: Wird mit einem Abkömmling ein Beschäftigungsverhältnis neu eingegangen, muss in der Anmeldung das Statuskennzeichen „1“ eingetragen werden. Damit erhalten auch diese Personengruppen Rechtssicherheit hinsichtlich des Versicherungsschutzes.

**Kinder erhalten  
künftig das Status-  
kennzeichen „1“**

**Einheitliche Entgeltbescheinigung für alle Beschäftigten**

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Entgeltbescheinigung erteilen (§ 108 Abs. 1 Gewerbeordnung [GewO]). Die Entgeltbescheinigung muss mindestens Angaben über den Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts (Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse) enthalten.

**Verbindliche  
Mindeststandards**

Für Zwecke der Sozialversicherung sollen jetzt verbindliche Mindeststandards für Entgeltbescheinigungen festgelegt werden (§ 108 Abs. 3 GewO). Ziel ist, dass sich die Sozialleistungsträger die Entgeltbescheinigungen des Arbeitnehmers vorlegen lassen können, und sich aufgrund der Mindeststandards daraus alle erforderlichen Informationen ergeben und keine weiteren Nachweise vom Arbeitgeber mehr verlangt werden müssen.

Der Katalog der notwendigen Angaben sowie das Nähere zum Verfahren wird in einer Verordnung festgelegt, die der Gesetzgeber zeitnah erlassen will.

**Beachten Sie:** Benötigt der Arbeitnehmer eine Entgeltbescheinigung für andere Zwecke, kann er eine verkürzte Bescheinigung anfordern, aus der zum Beispiel Angaben zur Religionszugehörigkeit nicht ersichtlich sind.